



STADT AHAUS

**Satzung
vom 11.04.2014
zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ahaus zur
Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von
privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Absatz 3 bis 7
Landeswassergesetz NRW vom 15.09.2011**

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
9. April 2014	17. April 2014	1. Mai 2014

**Satzung
vom 11.04.2014
zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der
Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a Absatz 3 bis 7
Landeswassergesetz NRW vom 15.09.2011**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Ahaus in der Sitzung am 09.04.2014 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Absatz 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 15.09.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 09.04.2014 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ahaus zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Absatz 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 15.09.2011 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481), in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, den 11.04.2014

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister